

Informationen zu Schalldämpfer für die Jagdausübung

- Schalldämpfer dürfen nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen verwendet werden. Sie müssen nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden, allerdings ist erforderlich, dass der Erlaubnisinhaber eine Waffenbesitzkarte besitzt, in der mindestens eine Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe besteht grundsätzlich nicht.
- Die erforderliche Umrüstung der Jagdlangwaffe (z.B. Anbringen eines Mündungsgewindes) darf grundsätzlich nur durch einen Büchsenmachermeister mit Herstellererlaubnis oder einer sonstigen Person mit entsprechender Herstellererlaubnis (§ 21 WaffG) vorgenommen werden. Die Waffe ist nach der Umrüstung dem Beschussamt zur amtlichen Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 1 Beschussgesetz).
- Der Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zur Jagdausübung ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers keiner Erlaubnis, vorausgesetzt er besitzt bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer.
- Schalldämpfer sind entsprechend wie Langwaffen aufzubewahren, da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen; sie sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente für Aufbewahrungsbehältnisse nach § 13 AWaffV anzurechnen.
- Waffenrechtliche Erlaubnisse gelten bundesweit; dies gilt auch für Erlaubnisse von Schalldämpfer. Ob ein von einer baden-württembergischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Bundesland zu Jagd verwendet werden darf, regelt das dortige Landesrecht und ist vom Erlaubnisinhaber zu beachten.
- Schalldämpfer können in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden. Der Erlaubnisinhaber sollte sich über die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten informieren und ggf. die Zustimmung der Ziel- und Durchreiseländer einholen.
- Für das Führen eines Schalldämpfers bedarf es keines Waffenscheins.
- Da Schalldämpfer Schusswaffen gleichgestellt sind, sind die Bestimmungen für den (Waffen)Transport zu beachten.

Für **weitere Informationen** stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter ☎ 07031/663-1546 oder -2194 zur Verfügung.